

**Zur Sitzung der Gesellschafterversammlung
der Klinikum Westfalen GmbH
am 01.12.2022**

TOP 6

Beteiligung an der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH

1. Ausgangslage

Derzeit erfolgt die zentrale Steuerung der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen der Knappschaftskliniken, der Fort- und Weiterbildung, der Personalentwicklung und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie der Online-Akademie als eigenwirtschaftlicher Bereich innerhalb der Knappschaft Kliniken GmbH (KKG) unter dem Namen Knappschaft Kliniken Akademie. Im Zuge der Weiterentwicklung wurden erste Kooperationen mit Hochschulen initiiert und Förderungen und Stipendien für Mitarbeiter der Knappschaft Kliniken im Bereich Management und Pflege angebahnt.

In seiner Sitzung am 07.04.2022 hat der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (DRV KBS) im Hinblick auf den Zuwachs an Aufgabenfeldern und deren Umfang beschlossen, eine GmbH unter dem Namen Knappschaft Kliniken Akademie GmbH (KKAG) als Tochtergesellschaft der KKG zu gründen. Die Gesellschaftsanteile sollen hierbei unter Berücksichtigung einheitlicher Ordnungsprinzipien - vergleichbar mit der zukünftigen Struktur der Knappschaft Kliniken Service GmbH (KKSG) - zu 65 % von der KKG und zu je 5 % von den Krankenhausträgergesellschaften gehalten werden.

Der Aufsichtsrat der KKG hat den Beschluss des Vorstandes in seiner Sitzung am 07.04.2022 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die vakante Leitungsposition der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH mit Herrn Matthias Dieckerhoff zu besetzen. Weiterhin haben der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der KKG in ihren Sitzungen am 22.09.2022 unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse durch die weiteren Gesellschafter sowie der Zustimmung des Bundesamts für Soziale Sicherung (BAS) die Gründung der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH mit einem Stammkapital von 200.000 € beschlossen. Die Gesellschaftsanteile teilen sich dabei dem Vorstandsbeschluss folgend zu jeweils 5% auf die Krankenhausträgergesellschaften sowie zu 65% auf die Knappschaft Kliniken GmbH auf.

2. Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

Zur Umsetzung des Vorstandsbeschlusses und als Basis für die Gremienbeschlüsse der KKG wurde zunächst der als Anlage 1 beigefügte Gesellschaftsvertrag entworfen. Der Gesellschaftsvertrag entspricht bis auf den satzungsmäßigen Zweck weitestgehend dem der KKSG. Wie bei allen anderen Gesellschaften im Verbund, soll auch die Knappschaft Kliniken Akademie GmbH den sog. Gemeinnützigkeitsstatus erhalten. Der im Gesellschaftsvertrag normierte Zweck wurde daher in Abstimmung mit den Steuerberatern der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft formuliert.

Wie bei der KKSG soll sich das Stammkapital auf 200.000 € belaufen. Die Gesellschaftsanteile sind dem Beschluss des Vorstandes der DRV KBS folgend entsprechend wie folgt verteilt:

a)	Knappschaft Kliniken GmbH (= Geschäftsanteil Nr. 1)	Euro	130.000,00
b)	Klinikum Vest GmbH (= Geschäftsanteil Nr. 2)	Euro	10.000,00
c)	Klinikum Westfalen GmbH (= Geschäftsanteil Nr. 3)	Euro	10.000,00
d)	Knappschaftsklinikum Saar GmbH (= Geschäftsanteil Nr. 4)	Euro	10.000,00
e)	Bergmannsheil und Kinderklinik Buer gGmbH (= Geschäftsanteil Nr. 5)	Euro	10.000,00
f)	Universitätsklinikum Knappschafts- krankenhaus Bochum GmbH (= Geschäftsanteil Nr. 6)	Euro	10.000,00
g)	Knappschaftskrankenhaus Bottrop GmbH (= Geschäftsanteil Nr. 7)	Euro	10.000,00
h)	Rhein-Maas Klinikum GmbH (= Geschäftsanteil Nr. 8)	Euro	10.000,00

Zur Betrachtung der steuerlichen Aspekte sowie der Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde von der *aktiva-Beratung im Gesundheitswesen GmbH* das in Anlage 2 beigefügte Gutachten und Businesskonzept erarbeitet.

Dem Konzept zugrunde liegt die Annahme, dass die bisher zentral durch die KKG gesteuerten Pflegeschulen und die Weiterbildungsstätte in die Knappschaft Kliniken Akademie GmbH übergehen sollen, inklusive dem Personal der Schulen. Die konkrete Ausgestaltung der Überleitung des Personals zum einen aus der KKG und zum anderen aus den Krankenhausträgergesellschaften, die zur Zeit Schulträger sind, wird derzeit geprüft und konzeptioniert. Der perspektivisch für den Sommer 2023 geplante Übergang ist als vorrangige Aufgabe nach Gründung durch die Knappschaft Kliniken Akademie GmbH vorzubereiten und durch den Aufsichtsrat derselben zu prüfen und zu beschließen. Die Organisations- und Personalstrukturen inkl. Leitungsstrukturen der Schulen bleiben hierbei unverändert erhalten, um den rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildungen weiter zu genügen und die staatlichen Anerkennungen der Schulen nicht zu gefährden. Ein Übergang der Auszubildenden in ein Anstellungsverhältnis in der Akademie ist durch das 2020 in Kraft getretene Pflegeberufegesetz ausgeschlossen, diese verbleiben in den Krankenhausträgergesellschaften. Zur Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung wird entsprechend eigenes Personal vorgehalten.

Standort	KV	UKB	KKS
Mitarbeiter (VK)	30	28,5	8,8

Abb. 1_Mitarbeiter in den Pflegeschulen (Stellenplan 2022)

Diese zentrale Struktur folgt den Entscheidungen zur Akademiegründung aus dem November 2018 und ist um weitere Aufgaben im Bereich Ausbildungscontrolling, digitale Services, und Content-Erstellung im e-Learning Bereich zu ergänzen, die die aktuellen Entwicklungen widerspiegeln.

Das Gutachten kommt im Rahmen seiner Analyse der Ausgangssituation zu der Auffassung, dass ein Ausweiten der Aus- und Fortbildungsbemühungen unabdingbar für die Bewältigung des Personalbedarfs in der Breite und der spezifischen Qualifikation ist. Die Knappschaft Kliniken Akademie GmbH stellt mit Blick auf den steigenden Wettbewerb um die Bewerber einen klaren „Unique Selling Point“ für den Verbund dar. Hierzu sind zentrale, handlungsfähige Strukturen der adäquate Weg, die eine entsprechende Gesellschaft bieten wird. Um den hieraus erwachsenden Aufgaben gerecht zu werden, ist eine Anpassung der Organisationsstruktur notwendig, die erarbeitet wird und die dann durch den Aufsichtsrat der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH zu beschließen ist.

Wirtschaftliche Perspektive

Auch bezüglich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit fällt das Urteil positiv aus. Bei einer anteiligen Zurechnung des relevanten Overheads kommt das Gutachten zu einer positiven Gesamtprognose der Wirtschaftlichkeit in den Schulen. Diese decken ihre Kosten aus den jeweiligen Ausbildungsfonds selbst und verfügen über die Mittel zentrale Strukturen sowie die Mieten und laufenden Kosten für die Gebäude finanziell zu tragen. Somit ergeben sich Möglichkeiten der internen Weiterentwicklung der Schulen. Zu beachten bleibt allerdings, dass die Zahlen unter dem Postulat der kompletten Besetzung der möglichen Ausbildungsplätze gelten, mögliche nicht belegte Ausbildungsplätze führen zum Abschmelzen der Überschüsse. Die Eckdaten für den gesamten Bereich Ausbildung in der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH stellen sich in der Prognose wie folgt dar:

Jahr	Erlöse	Aufwendungen	Overhead	Überschuss
2023	10,1 Mio. €	8,6 Mio. €	460 T. €	1,1 Mio. €
2024	10,8 Mio. €	8,8 Mio. €	471 T. €	1,5 Mio. €
2030	12,4 Mio. €	10,5 Mio. €	539 T. €	1,4 Mio. €

Abb. 3_Erlöse der Bereich Ausbildung in der Knappschaft Kliniken Akademie Prognose

Die Kosten der dann noch auf den Bereich Fort- und Weiterbildung/Personalentwicklung entfallenden Overheadstrukturen werden den Krankenhausträgergesellschaften nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel zugeordnet, entsprechend der ursprünglichen Planung zur Finanzierung der Akademie, für die durch die Geschäftsführerkonferenz im Mai 2019 ein Budget von 1 Mio. € pro Jahr bewilligt wurde. Die Kosten entwickeln sich prognostisch wie folgt:

- 2023:** 754 T. € über alle Krankenhausträgergesellschaften
- 2024:** 772 T. € über alle Krankenhausträgergesellschaften
- 2030:** 889 T. € über alle Krankenhausträgergesellschaften

Die weitere Frage der Gemeinnützigkeit wird durch das Gutachten bejaht. Insbesondere wird hierzu als Zweck im Gesellschaftsvertrag auf die Erwähnung von Bildung und Ausbildung hingewiesen. Aspekte der Ertragssteuer werden beleuchtet. Hierbei wird ausgeführt, dass die

Übertragung von materiellen Wirtschaftsgütern (Inventar, Lehrmittel, weitere Arbeitsmittel) steuerneutral möglich sein wird, da die laufende steuerliche Behandlung die Ertragssteuerpflicht durch die anzustrebende Gemeinnützigkeit ausschließt. Eine Umsatzsteuerpflicht ist durch die anzustrebende umsatzsteuerliche Organschaft im Verbund der Knappschaft Kliniken ausgeschlossen. Konkrete Hinderungsgründe für die Durchführung werden somit auch im steuerlichen Bereich nicht gesehen und genannt. Allerdings wird dringend empfohlen, einen Personalübergang zu gestalten, um durch gegenseitige Personalgestellung keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu begründen. Dieser Empfehlung wird durch den Übergang des Personals der Akademie in die KKG sowie in die Ausbildungsstätten gefolgt.

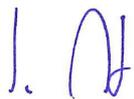
In der Gesamtschau kommt das Gutachten somit zu einer positiven Bewertung des Projekts „Gründung der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH“. Da diese finanziell unmittelbar mit der Besetzung der Ausbildungsplätze zusammenhängt, werden effizientes Employer Branding und engmaschiges Kosten- und Erlöscontrolling die vorrangigen Herausforderungen der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH sein. Darüber hinaus werden zentrale Strukturen und Möglichkeiten der Entwicklung einheitlicher Konzepte in Aus-, Fort-, und Weiterbildung sowie zur konkreten Personalentwicklung (Führungskräfteentwicklungskonzepte, Hochschulkooperationen) zur Umsetzung gebracht. Die dadurch gewonnene Stärkung der Arbeitgeberattraktivität der Knappschaft Kliniken wird sich positiv auf die Qualität der Angebote und den geplanten Aufbau der Ausbildungsplätze auswirken. Die Anzeige beim BAS ist von Seiten der DRV KBS bereits initiiert. Nach einer ersten Rückmeldung vom BAS werden derzeit weitere Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 20 Abs. (1) i) des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Westfalen GmbH entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Erwerb von Beteiligungen.

Beschlussvorschlag

Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Klinikum Westfalen GmbH - unter dem Vorbehalt entsprechender Zustimmung der Kommunalaufsicht sowie der Räte der Städte Lünen und Kamen und unter dem Vorbehalt einer Nicht-Beanstandung durch das BAS - die Beteiligung an der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH mit einem 5%igen Gesellschaftsanteil in Höhe von 10.000 €.

Dortmund, 16.11.2022



Stefan Aust
Hauptgeschäftsführer



Michael Kleinschmidt
Geschäftsführer

Gesellschaftsvertrag

der

Knappschaft Kliniken Akademie GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Knappschaft Kliniken Akademie GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Berufsbildung, von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Die Zwecke werden verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Pflegeschulen sowie von Bildungszentren. Diese bieten stetig weiterentwickelte Konzepte der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende aller Hierarchiestufen und aller Berufsgruppen der Knappschaft-Kliniken.
- (4) Die Gesellschaft verwirklicht die in Absatz 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch Personaldienstleistungen.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt insbesondere mit den zum

Unternehmensverbund Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

Zu den erbrachten Leistungen gehören insbesondere Leistungen der Verwaltung, Koordination und Organisation im Rahmen von Bildungsprozessen.

Zu den empfangenen Leistungen gehören insbesondere Verwaltungsdienstleistungen, zentrale Service- und IT-Leistungen, Einkaufs- und Logistikleistungen sowie Reinigungsleistungen.

- (5) Der Gesellschaftszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung eigener Mittel zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- (6) Die Gesellschaft ist zu Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen und nach Maßgabe der für den Gesellschafter geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind. Sie dient der Aufgabenstellung des beteiligten Sozialversicherungsträgers (§§ 30, 85 SGB IV, 140 SGB V).
- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten. Ihr ist untersagt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Anzuzeigen sind den für die Gesellschafter zuständigen Aufsichtsbehörden Maßnahmen der Gesellschaft, die nach § 85 Abs. 1 bis 4 SGB IV anzeige- oder genehmigungspflichtig wären (§ 85 Abs. 5 SGB IV).

§ 2a

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

h) die Rhein-Maas Klinikum GmbH Euro 10.000,00
(= Geschäftsanteil Nr. 8)

- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (4) Neben den im Absatz 2 genannten Mitgesellschaftern dürfen ausschließlich Krankenhausträgergesellschaften, an denen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beteiligt ist, Stammeinlagen übernehmen.
- (5) Der Stammkapitalanteil der Knappschaft Kliniken GmbH muss in jedem Fall der Veränderung des Stammkapitals oder der Stammeinlagen mindestens 51 % betragen.

§ 4

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Eine Veräußerung von Geschäftsanteilen an private Dritte ist ausgeschlossen. Eine Veräußerung darf nur an Mitgesellschafter oder Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 4 erfolgen.
- (2) Die Veräußerung bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von der Geschäftsführung erst nach einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden darf.
- (3) Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 6

Vorkaufsrecht

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den

Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter sei-
nerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe
dieser Vorschrift ausgeübt hat.

- (3) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in wel-
chem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile
zueinanderstehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht
nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen
Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der
von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.
- (4) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages
unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vor-
kaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mit-
teilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt
werden.
- (5) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten
ihm gemäß Abs. 3 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 3
Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vor-
kaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teil-
bare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsbe-
rechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind
die Geschäftsführung,
der Aufsichtsrat,
die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind
mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Ge-

schäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedem Geschäftsführer die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets allein zu vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, dürfen erst nach einer durch diese Organe erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäftes, das nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über wesentliche Ereignisse unmittelbar zu unterrichten. Steht eine Aufsichtsratssitzung nicht unmittelbar bevor, sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter zu unterrichten.
- (7) Der für die Knappschaftskrankenhäuser und Beteiligungsgesellschaften zuständige Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann dem Geschäftsführer Weisungen im Bereich der laufenden Geschäftsführung erteilen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder von der Knappschaft Kliniken GmbH und jeweils 1 Mitglied von der Klinikum Vest GmbH, der Klinikum Westfalen GmbH, der Knappschaftsklinikum Saar GmbH, der Bergmannsheil und Kinderklinik Buer gGmbH, der Universitätsklinikum Knappschaftskrankenhaus Bochum GmbH, der Knappschaftskrankenhaus Bottrop GmbH und der Rhein-Maas Klinikum GmbH entsandt und abberufen werden.

- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und ersetzt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen ausscheidet. Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Der Vorsitzende hat die Niederlegung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den Gesellschaftern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für ein Verschulden des Aufsichtsratsmitgliedes und für die jeweilige Schuldform tragen die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter. In soweit findet § 93 AktG i.V.m. § 116 AktG keine Anwendung.
- (4) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat - Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Eine Vergütung wird nicht gewährt.
- (6) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren für den Aufsichtsrat enthält, können diese in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Über Erlass, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 10

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können ihr Amt durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit niederlegen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann die Einberufung auf einen Geschäftsführer delegieren.
- (3) Die Einberufung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Absendetag und der Tag der Aufsichtsratssitzung wird dabei nicht mitgezählt. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung in der Regel mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens 2/3 seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, teilnehmen oder vertreten werden. Die Abhaltung der Aufsichtsratssitzung und die Beschlussfassung sind aber auch in einer Videokonferenz zulässig. Dies gilt auch dann, wenn nicht nur einzelne, sondern alle Mitglieder über die Videokonferenz zugeschaltet sind. In jedem Fall muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die von der Knappschaft Kliniken GmbH entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben jeweils 4 Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme bzw. ergeben die Stimmen des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme bzw. die Stimmen seines

Stellvertreter, den Ausschlag. Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, können sich durch schriftliche Vollmachtserteilung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann nur ein Aufsichtsratsmitglied vertreten.

- (2) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtslage muss in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronisch übertragener Stimmabgabe herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe diesem Verfahren widerspricht. Vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter ist eine Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen, die den Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten darf. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (4) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitgliedes hindert nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.
- (5) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:
 - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Namen der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder und sonstiger Teilnehmer;
 - c) Tagesordnung und Anträge;
 - d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter und vom Protokollführer, der vom Aufsichtsratsvorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzusenden.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten; er ist ihr gegenüber weisungsbefugt, soweit nicht eine anderslautende Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorliegt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in Geschäftsunterlagen. Dieses Recht kann er durch von ihm benannte Mitglieder des Aufsichtsrates oder zur Berufswidrigkeit verpflichtete Dritte wahrnehmen lassen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
 - a) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - b) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung und zur Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) wesentliche Änderungen in der unternehmerischen Zielsetzung, im Leistungsangebot und den Aufgaben der Gesellschaft sowie der Organisation;
 - d) Empfehlungsbeschluss zum Wirtschafts- und Investitionsplan für die Gesellschafterversammlung.
 - e) Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung oder einem der Geschäftsführer zur Entscheidung vorgelegt werden, § 17 bleibt unberührt.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung bedarf insbesondere zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Anstellung und Entlassung sowie Inhalt der Dienstverträge der Mitarbeiter mit einem Jahresbruttogehalt oberhalb eines vom Aufsichtsrat festzusetzenden Wertes;
 - b) Investitionsmaßnahmen, die im Plan nicht vorgesehen sind und eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigen;
 - c) Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, soweit nicht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch allgemeine Richtlinien zur selbständigen Entscheidung ermächtigt hat;
 - d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem Abschlussprüfer nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss gemäß §§ 316 ff. HGB.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) In den Gesellschafterversammlungen werden die Gesellschafter durch bis zu zwei Bevollmächtigte vertreten. Wird ein Gesellschafter durch mehrere Bevollmächtigte vertreten, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in der Regel innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattfinden. Hierzu hat die Geschäftsführung sobald wie möglich nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat leitet diese Unterlagen mit seiner Stellungnahme an die Gesellschafter weiter.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder einer der Gesellschafter, die Geschäftsführung oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates es verlangen.

§ 15

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder alternativ durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit möglichst vier Wochen, mindestens zwei Wochen Frist, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Lehnt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter den begründeten Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ab, oder hat er binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist jeder Gesellschafter zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Be-

schlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter teilnehmen und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Die Abhaltung der Gesellschafterversammlung und die Beschlussfassung sind aber auch in einer Videokonferenz zulässig, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn nicht nur einzelne, sondern alle Mitglieder über die Videokonferenz zugeschaltet sind. Darüber hinaus können Gesellschafterbeschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronisch übertragener Stimmabgabe herbeigeführt werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter führen den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder teilnehmen, dass diese mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals repräsentieren. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zulässig. Im Übrigen gelten für die Anfechtung und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen die aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:
 - a) Bestellung und Abberufung, Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer sowie über den Inhalt der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages;

- d) Auflösung der Gesellschaft;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 - f) Veräußerung des Unternehmens und von Unternehmensteilen
 - g) Wirtschafts- und Investitionsplan;
 - h) Entlastung der Geschäftsführung;
 - i) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 - j) Entlastung des Aufsichtsrates;
 - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;
 - l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
- (2) Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

§ 18

Abschlussprüfung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und Lagebericht) sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 SVHV nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die Gesellschaft lässt im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 25 Abs. 2 SVHV zusätzlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen. Die Abschlussprüfer werden beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen:
1. Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 2. bedeutsame verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen dieser Verluste,
 3. Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

§ 19

Informations- und Zugangsrechte der Aufsichtsbehörde

Die für einen oder mehrere Gesellschafter zuständigen Aufsichtsbehörden können die Betriebs-, Geschäfts- und Rechnungsführung der Gesellschaft prüfen. Die Gesellschaft hat der zuständigen Aufsichtsbehörde oder ihren Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschafter auf Grund pflichtgemäßer Prüfung gefordert werden.

Entsprechendes gilt für den Bundesrechnungshof.

§ 20

Ausscheiden eines Gesellschafters

Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Anderes beschließt. § 8 gilt für die Vertretungsbefugnis des/der Liquidators/en entsprechend.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile an die Gesellschafter. Diese haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 22

Gleichstellung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ziele der Gesetze zur Gleichstellung von Männern und Frauen zu beachten.

§ 23

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Entwurf



Beratung im
Gesundheitswesen GmbH

Bericht zur

Machbarkeitsanalyse: Gründung Knappschaft Kliniken Akademie GmbH



Juli 2022

erstellt durch

»aktiva - Beratung im Gesundheitswesen GmbH

Eupener Str. 70, 50933 Köln

info@aktiva-mail.de

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

Ernst-Abbe-Straße 16, 56070 Koblenz

volker.juesgen@rsm.de

INHALT

1	<i>Hintergrund und Zielsetzung</i>	1
2	<i>Bedarfe und Herausforderungen</i>	2
2.1	Methodik	2
2.2	Altersstruktur Pflegedienst/Gesundheitspersonal im Krankenhaus	2
2.3	Anzahl Auszubildende in der Pflege	2
2.4	Stellenbesetzungsprobleme	3
2.5	Entwicklung Arbeitslose im Bereich Pflege	3
2.6	Zukünftiger Personalbedarf in der Pflege.....	4
2.7	Wettbewerber	4
2.8	Bevölkerungsprognosen für die Pflegeschulen	8
3	<i>Dimensionierung Zielstruktur</i>	8
4	<i>Organisation und Schnittstellen zu Knappschafts-Kliniken</i>	9
5	<i>Steuerliche Aspekte</i>	10
5.1	Gemeinnützigkeit	10
5.2	Ertragssteuer	10
5.3	Umsatzsteuer.....	11
5.4	Grunderwerbsteuer	11
5.5	Typische Vorgehensweise im weiteren Verlauf	11
6	<i>Wirtschaftlichkeitsanalyse</i>	12
6.1	Methodik Wirtschaftsplan (Steigerungsraten, Berechnungsgrundlagen etc.).....	12
6.2	Wirtschaftsplan gesamt und je Klinik	14
7	<i>Risikobewertung /Disclaimer</i>	17
8	<i>Bewertung des Gesamtprojekts / Fazit</i>	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Vorhaben KKA	1
Abbildung 2: Stellenbesetzungsprobleme in Krankenhäuser	3
Abbildung 3: Arbeitslose/Stellen Pflege NRW und Saarland	3
Abbildung 4: Wettbewerber Bochum	5
Abbildung 5: Wettbewerber Kamen	5
Abbildung 6: Wettbewerber Recklinghausen	6
Abbildung 7: Wettbewerber Bottrop	6
Abbildung 8: Wettbewerber Gelsenkirchen.....	6
Abbildung 9: Wettbewerber Püttlingen	7
Abbildung 10: Wettbewerber Sulzbach	7
Abbildung 11: Dimensionierung Zielstruktur - Schülerplätze	8
Abbildung 12: Wirtschaftsplan gesamt	14
Abbildung 13: Wirtschaftsplan Vest.....	15
Abbildung 14: Wirtschaftsplan Bochum.....	16
Abbildung 15: Wirtschaftsplan Saar	17

1 HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG

Derzeit betreiben die Knappschaft Kliniken drei Pflegeschulen sowie eine Weiterbildungsstätte, der eine Schule für Operationstechnische/ Anästhesietechnische Assistenten angeschlossen ist, in Eigenregie.

Die Trägerhäuser sind die Universitätsklinikum Knappschaftskrankenhaus Bochum GmbH, die Knappschaftsklinikum Saar GmbH und die Klinikum Vest GmbH.

Daneben besteht die Knappschaft Kliniken Akademie in der Knappschaft Kliniken GmbH mit dem Ressort Ausbildung, das zentrale Fragen der Strategieentwicklung in der Ausbildung behandelt. Zudem werden Fort- und Weiterbildung hier strukturiert weiterentwickelt sowie in einem Personalentwicklungskonzept auf klare Ziele ausgerichtet. Die operative Umsetzung des Seminarmanagements erfolgt durch die IBF-Beauftragten in den Krankenhausträgersgesellschaften (KHTG).

Aktuell ist die Gründung einer Gesellschaft zur Etablierung der Knappschaft Kliniken Akademie geplant. Im ersten Schritt sollen hierzu die genannten Pflegeschulen sowie die Weiterbildungsstätte mit einer OTA/ATA-Schule in eine gemeinsame Trägergesellschaft überführt werden.

Die Struktur und die Aufgabengebiete der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH sollen im Kern folgende Ziele umfassen:

- Zentralisierung des Personalmanagements und der Personalführung der Schulen
- Einheitliche Wirtschaftsplanung und übergeordnete Überwachung
- Schaffung eines einheitlichen Marketings
- Steigerung der Bildungsqualität und Bildungscontrolling
- Schaffung einer standortübergreifenden Strategieentwicklung

Bündelung der operativen Aufgaben der Aus-, später der Fort- und Weiterbildung

Dieses Vorhaben soll nun hinsichtlich der Machbarkeit durch die »aktiva Beratung im Gesundheitswesen GmbH gutachterlich bewertet



Abbildung 1: Vorhaben KKA

2 BEDARFE UND HERAUSFORDERUNGEN

2.1 Methodik

Um eine Machbarkeitsanalyse der Gründung der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH durchzuführen, werden zunächst im ersten Teil die Bedarfe und Herausforderungen, aktuell und prognostisch, im Pflegebereich aufgezeigt und anschließend die Dimensionierung der Zielstruktur dargestellt und bewertet.

Mittels Desktop-Recherche, Betrachtung der übermittelten Daten der Knappschafts-Kliniken und Hinzuziehen der aktiva-Datenbanken werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Anzahl der Beschäftigten im Pflegedienst im Krankenhaus
- Altersstruktur des Gesundheitspersonals insgesamt
- Anzahl der Auszubildenden zur Pflegefachkraft
- Arbeitslosigkeit in Pflegeberufen sowie die Stellenbesetzung
- Wettbewerberanalyse der Pflegeschulen im relevanten Einzugsgebiet um die Pflegeschulenstandorte der Knappschaftskliniken
- Gegenüberstellung und Bewertung der IST- und SOLL-Ausbildungskapazitäten der Pflegeschulen

Ziel ist, durch Betrachtung dieser Daten eine Einschätzung geben zu können, ob marktseitig eine Gründung der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH mit den geplanten Ausbildungsplatzkapazitäten sinnvoll und bedarfsgerecht erscheint.

2.2 Altersstruktur Pflegedienst/Gesundheitspersonal im Krankenhaus

Das Gesundheitspersonal in deutschen Krankenhäusern wird immer älter. Ein großer Anteil, nämlich rd. 37% im Jahr 2019, des beschäftigten Gesundheitspersonals im Krankenhaus liegt in der Altersklasse 50 Jahre und älter. Der Anteil der Beschäftigten ab 50 J. steigt seit 2012 kontinuierlich an, v.a. bei den Teilzeitkräften ist ein großer Anstieg zu verzeichnen. 2012 waren 34% der Teilzeitkräfte 50 Jahre und älter; 2019 waren es schon 43%. Insgesamt waren im Jahr 2012 rd. 339 Tausend Arbeitskräfte in der Altersklasse 50 J. und älter, im Jahr 2019 waren es bereits 442 Tausend Arbeitskräfte.

Folglich ist in den nächsten 10-15 Jahren mit einer verstärkten Verrentung des Gesundheitspersonals im Krankenhaus zu rechnen und viele Vakanzen müssen in Krankenhäuser für das Gesundheitspersonal geschaffen werden. Da der Großteil des Gesundheitspersonals im Krankenhaus der Pflege zuzuordnen ist, gilt das insbesondere für die Pflegeberufe.

2.3 Anzahl Auszubildende in der Pflege

Im Jahr 2020 gab es in Deutschland rd. 54 T. Azubis zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann.

Da die generalistische Pflegeausbildung erst im Jahr 2020 gestartet ist, sind die Daten nur vom ersten Ausbildungsjahrgang. Im Jahr 2023 ist dann mit ca. der dreifachen Anzahl zu rechnen.

Anteilig auf die Bevölkerung gerechnet gab es im Saarland, NRW und Mecklenburg-Vorpommern die meisten Azubis. In diesen Bundesländern gibt es aber auch mehr stationäre Fälle pro Einwohner als in den meisten anderen Bundesländern.

2.4 Stellenbesetzungsprobleme

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Krankenhäuser, die Stellenbesetzungsprobleme in der Pflege haben, dramatisch gestiegen.

2019 waren die meisten Krankenhäusern (79%) mit Stellenbesetzungsproblemen konfrontiert. Je größer das Krankenhaus, desto größer ist der Anteil der Häuser mit Stellenbesetzungsproblemen.



Abbildung 2: Stellenbesetzungsprobleme in Krankenhäuser

Die Anzahl der unbesetzten Vollkraftstellen im Pflegedienst sind von 2016 auf 2019 stark angestiegen. Insgesamt hatten 2019 die Krankenhäuser im Mittel 13,1 unbesetzte Stellen im Pflegedienst auf Allgemeinstation.

2.5 Entwicklung Arbeitslose im Bereich Pflege

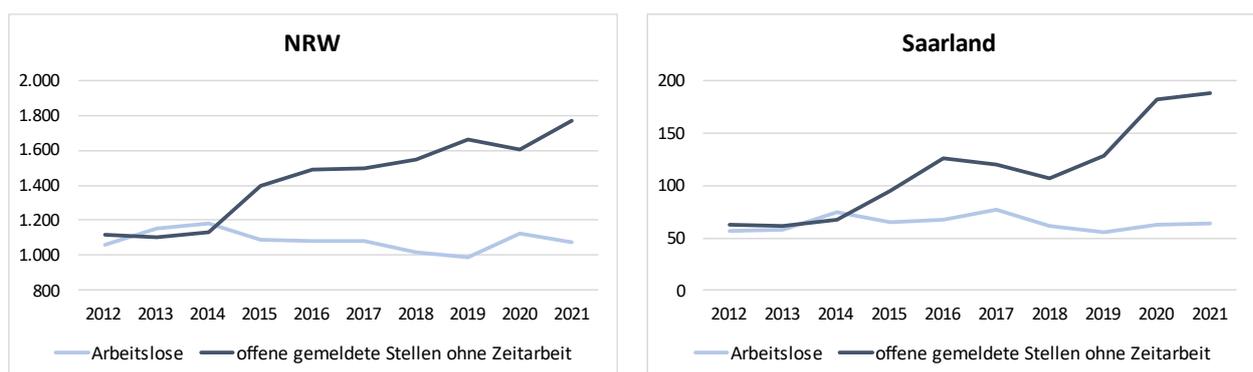


Abbildung 3: Arbeitslose/Stellen Pflege NRW und Saarland

Im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege sind die Zahlen der Arbeitslosen sowohl insgesamt in Deutschland, aber auch in den zwei betreffenden Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, seit 2012 konstant leicht sinkend.

Die offenen gemeldeten Stellen hingegen steigen seit 2012 sowohl deutschlandweit als auch in NRW und im Saarland immer weiter an. Im Jahr 2021 gab es insgesamt in Deutschland 9.132 gemeldete Stellen, 1.769 davon waren in NRW und 188 im Saarland.

Die Vakanzzeiten in diesem Bereich sind in Deutschland insgesamt seit 2017 konstant stark angestiegen. Durchschnittlich lag die Vakanzzeit im Jahr 2021 bei 201 Tagen. Dies liegt deutlich über dem deutschen Durchschnitt der Vakanzzeit aller Berufe (118 Tage).

In NRW ist der gleiche Trend zu beobachten, im Saarland hingegen ist die Vakanzzeit im Jahr 2021 deutlich unterhalb des Niveaus von 2017.

2.6 Zukünftiger Personalbedarf in der Pflege

Das DKI rechnet je nach Szenario mit einem zusätzlichen Vollkräfte-Bedarf (bei konstanten Personalschlüsseln bis 2030) in der Pflege (Krankenhaus, Stat. Pflege und Amb. Pflege) i. H. v. 160-187 T. im Jahr 2030 gegenüber 2015. Das entspricht insgesamt einem Mehrbedarf von 23-26%.

Der Deutsche Pflegerat (Stand 2021) geht davon aus, dass 2030 circa 500 T. Pflegekräfte fehlen werden. Unter Einbeziehung der Bevölkerungsentwicklung würde das runtergerechnet auf Bundeslandebene bedeuten:

- In NRW werden im Jahr 2030 rd. 107. T. Pflegekräfte fehlen.
- Im Saarland werden im Jahr 2030 rd. 6 T. Pflegekräfte fehlen.

2.7 Wettbewerber

Nachfolgend wird die Wettbewerbersituation der einzelnen Pflegeschulenstandorten der drei Kliniken im Umkreis von 20 km aufgezeigt und analysiert. Die drei Kliniken haben Pflegeschulen an folgenden Standorten:

- Universitätsklinikum Bochum GmbH: Bochum, Kamen
- Klinikum Vest GmbH: Recklinghausen, Bottrop Gelsenkirchen
- Knappschaftsklinikum Saar GmbH: Püttlingen

Die genaue Zuordnung der Wettbewerber ist den Tabellen im Anhang zu entnehmen.

Pflegeschule Standort Bochum

In der Wettbewerberanalyse der Pflegeschulen finden sich in einem 20 km Radius um den Standort der Knappschaftspflegeschule im Südosten der Stadt Bochum insgesamt 36 Wettbewerber, die mindestens eine der an den Knappschaftskliniken angebotenen Ausbildungen anbietet. Es kann also von einer kompetitiven Marktsituation ausgegangen werden.

Die Pflegeschule Witten der Diakonie Ruhr liegt dabei nur zehn PKW-Fahrminuten entfernt vom eigenen Standort.

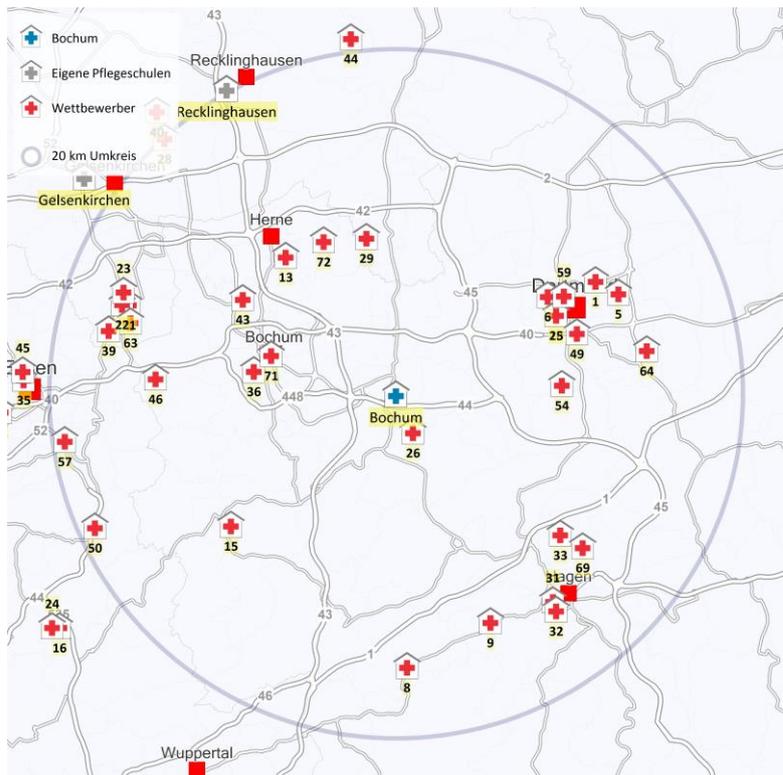


Abbildung 4: Wettbewerber Bochum

Pflegeschule Standort Kamen

Die Pflegeschule am Standort Kamen liegt zentral im Ort und wird umgeben von 19 Wettbewerbern im 20 km Radius. Der am nächsten gelegene Wettbewerber, die AWO Pflegeschule Kamen, befindet sich dabei nur sechs PKW-Fahrminuten entfernt vom eigenen Standort.

In Anbetracht der lediglich rund 45.000 Einwohner der Kleinstadt Kamen wird deutlich, dass sich der Wettbewerb eher auf die umliegenden Großstädte wie Dortmund beschränkt.

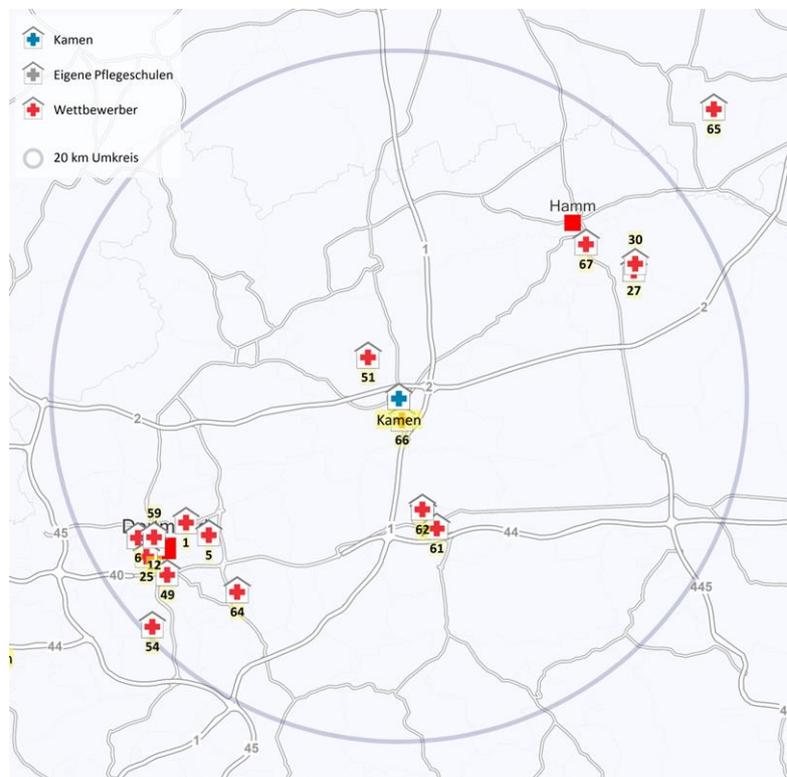


Abbildung 5: Wettbewerber Kamen

Pflegeschule Standort Recklinghausen

Im 20km Radius um den Standort der Pflegeschule Recklinghausen sind 25 Wettbewerber angesiedelt. Die nächstgelegene Pflegeschule ist dabei die Ludwig Fresenius Schule in Herten. Die PKW-Fahrtzeit vom eigenen Standort aus beträgt rund zehn Minuten.

Aufgrund der dichten Besiedelung und der vielen ansässigen Pflegeschulen scheint die Wettbewerbssituation südlich der eigenen Pflegeschule angespannt.

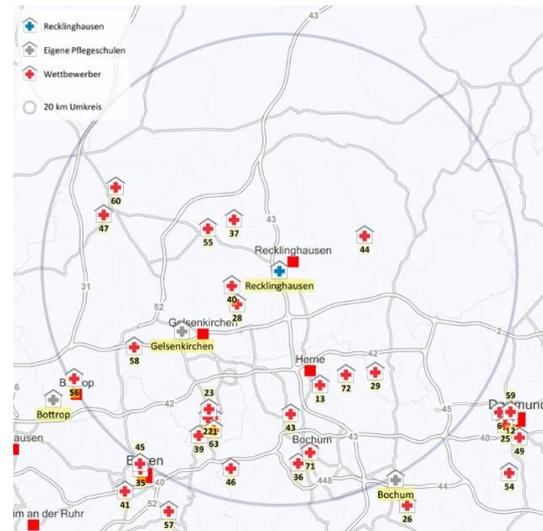


Abbildung 6: Wettbewerber Recklinghausen

Pflegeschule Standort Bottrop

Die Pflegeschule Bottrop liegt im südwestlichen Stadtgebiet.

In einem 20 km Radius um den eigenen Standort finden sich 41 weitere Pflegeschulen von Wettbewerbern, wovon sechs in weniger als 15 PKW-Fahrminuten erreicht werden können.

Der am nächsten gelegene Wettbewerber ist die Teilnehmerorientierte Pflegeschule (ToP) in Bottrop.

Aufgrund der hohen Anzahl weiterer Pflegeschulen im näheren Umkreis ist von einem starken Wettbewerb auszugehen.

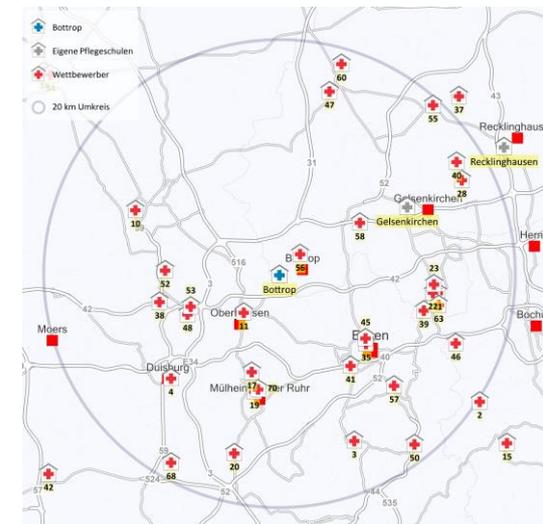


Abbildung 7: Wettbewerber Bottrop

Pflegeschule Standort Gelsenkirchen

Die Knappschaftspflegeschule Gelsenkirchen liegt ungefähr mittig zwischen den weiteren Knappschaftsstandorten in Recklinghausen (nordöstlich) und Bottrop (südwestlich).

Im 20 km Radius um den eigenen Standort finden sich 33 weitere Wettbewerber, von denen sieben in bis zu 15 PKW-Fahrminuten erreicht werden können.

Auch hier spiegelt sich die Wettbewerbssituation in der dicht besiedelten Infrastruktur des Ruhrgebietes wider.

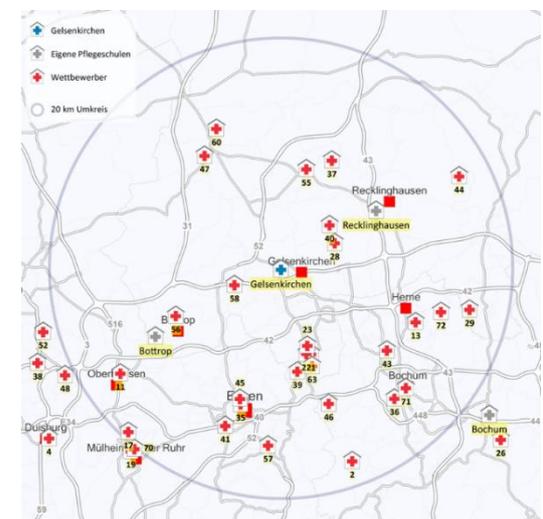


Abbildung 8: Wettbewerber Gelsenkirchen

Pflegeschule Standort Püttlingen

Die weiteren beiden Standorte der Pflegeschulen befinden sich im Saarland, unweit der Stadt Saarbrücken.

Püttlingen liegt westlich der Landeshauptstadt, die Region ist hier eher ländlich geprägt.

Der nächste Wettbewerber ist die SHG Bildung in Saarbrücken und liegt rund 18 PKW-Fahrminuten vom eigenen Standort entfernt. Im 20km Radius finden sich nur die 10 Konkurrenz-einrichtungen. Direkte Rückschlüsse auf die Wettbewerbssituation lassen sich auf dieser Basis jedoch aufgrund der dünneren Besiedelung noch nicht ziehen.

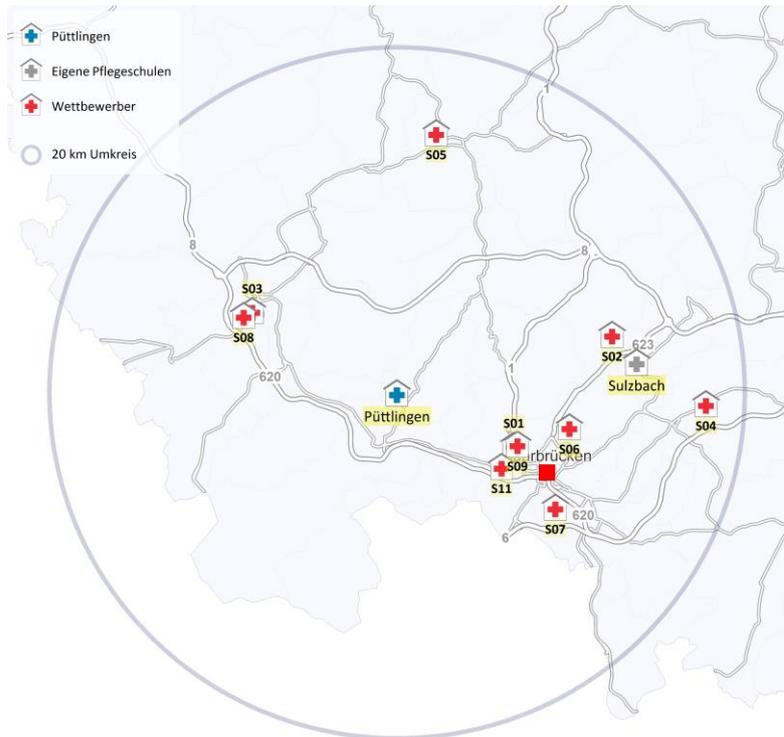


Abbildung 9: Wettbewerber Püttlingen

Pflegeschule Standort Sulzbach

Auch die Region um Sulzbach, nordöstlich von Saarbrücken, ist ländlich geprägt.

Trotzdem finden sich sieben Konkurrenzeinrichtungen in einem in 15 Minuten mit dem PKW erreichbaren Umfeld. Die nächstgelegene Einrichtung ist das Medicus Gesundheitszentrum der Europäischen Fachschule für Pflege in Quierschied und in rund fünf PKW-Fahrminuten erreichbar.

Wie auch beim Standort Püttlingen finden sich im 20 km Umkreis um die Pflegeschule in Sulzbach nur 10 Wettbewerber.

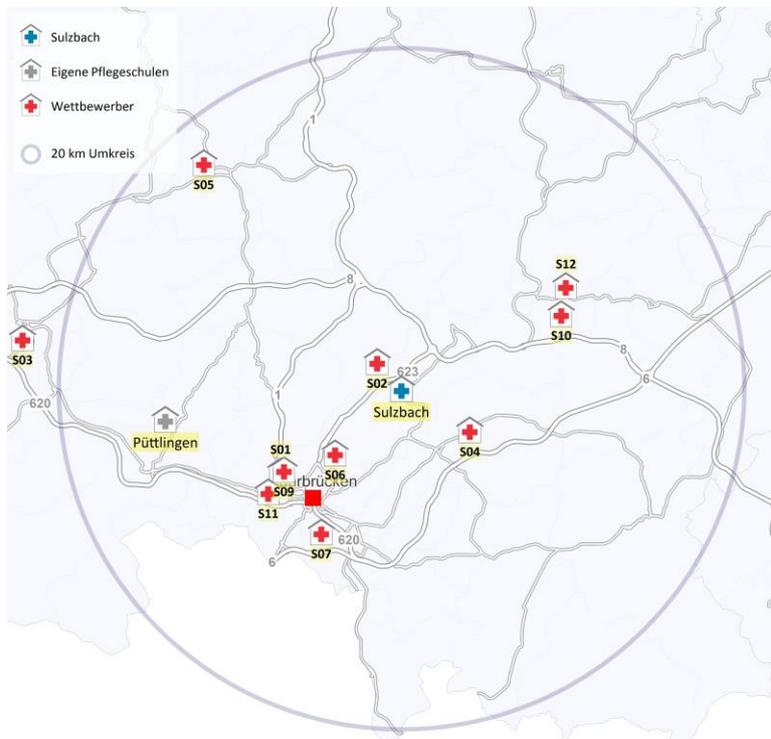


Abbildung 10: Wettbewerber Sulzbach

2.8 Bevölkerungsprognosen für die Pflegeschulen

Die aktuelle Demografie-Struktur sowie die prognostizierte Entwicklung für die Jahre 2025, 2030 und 2035 an den einzelnen Pflegeschulenstandorten wurden analysiert.

Der Fokus lag hierbei auf den folgenden Altersgruppen:

- Die Gruppe der 15 bis 24-Jährigen bildet den Kernmarkt der potenziellen (zukünftigen) Schüler,
- Die Gruppe der 25 bis 65-Jährigen spiegelt einen Großteil der Erwerbstätigen wider und
- Die Gruppe der über 65-Jährigen beinhaltet einen hohen Anteil aktuell oder zukünftig pflegebedürftiger Menschen.

Die Trendentwicklungen der Bevölkerungsprognosen zeichnen sich an allen Schulstandorten ähnlich ab. Insgesamt entwickelt sich der Kernmarkt potenzieller Schüler (mit der Ausnahme Gelsenkirchen) leicht negativ, während die Zahl der Erwerbstätigen deutlich stärker zurückgeht. Es ist folglich mit dem Ausscheiden von mehr Arbeitskräften aus dem Markt zu rechnen, sodass der Bedarf an qualifiziertem Personal steigt.

Zudem wird eine starke Zunahme in der über 65-Jährigen Bevölkerung erwartet. Da diese Gruppe vermehrt zu Multimorbidität und Pflegebedürftigkeit neigt, lässt sich hier ein ebenfalls steigender Bedarf für Pflegekräfte in der Zukunft ableiten.

Die detaillierte Betrachtung und Prognosetabellen dieser Alterskohorten auf (kreis-)städtischer Ebene der Schulstandorte befinden sich im Anhang.

3 DIMENSIONIERUNG ZIELSTRUKTUR

Klinikum Vest	Pflegefachkraft		Pflegeassistenz	
	IST-Plätze	SOLL-Plätze	IST-Plätze	SOLL-Plätze
PS Recklinghausen	250	400	0	25
PS Bottrop	50	150	0	25
PS Gelsenkirchen	50	75	0	0
Insgesamt	350	625	0	50

UK Bochum	Pflegefachkraft		Pflegeassistenz	
	IST-Plätze	SOLL-Plätze	IST-Plätze	SOLL-Plätze
PS Bochum	300	375	25	25
PS Kamen	75	75	25	25
Insgesamt	375	450	50	50

UK Bochum	OTA		ATA	
	IST-Plätze	SOLL-Plätze	IST-Plätze	SOLL-Plätze
WBS Bochum	50	75	50	75

Klinikum Saar	Pflegefachkraft		Pflegeassistenz	
	IST-Plätze	SOLL-Plätze	IST-Plätze	SOLL-Plätze
PS Püttlingen	100	150	0	25
PS Sulzbach	75	75	0	0
Insgesamt	175	225	0	25

Anmerkung: Angaben zu den IST-Plätzen beziehen sich dabei auf das Jahr 2021, während mit den SOLL-Plätzen Angaben zu den geplanten Plätzen im Jahr 2026 wiedergegeben werden.

Abbildung 11: Dimensionierung Zielstruktur - Schülerplätze

Die deutliche Erhöhung der Pflegeplätze korrespondiert mit einem prognostisch erwarteten Mehrbedarf an Ausbildungsplätzen. Die Erhöhung bedeutet jedoch gleichzeitig eine starke Erhöhung der notwendigen Lehrkapazitäten. Dies stellt eine Risikoposition dar, da die entsprechenden Lehrkräfte zum

einen rekrutiert werden müssen und zum Erfolg des Projektes langfristig an die Knappschaft gebunden werden müssen. Hierzu sind entsprechende Personalrekrutierungsmaßnahmen notwendig. Ebenfalls ist aufgrund der starken Konkurrenzsituation in diesem Bereich davon auszugehen, dass die zusätzlichen Lehrkräfte nur über einen Verdrängungswettbewerb gewonnen werden können.

Wenngleich ein Mehrbedarf an Ausbildungsplätzen aufgezeigt werden konnte, damit die zukünftigen Bedarfe gedeckt werden können, muss aufgrund der Konkurrenzsituation im aktuellen Markt (insbesondere in NRW) von einem Verdrängungswettbewerb um Schüler ausgegangen werden. Somit muss die Attraktivität und Qualität der Ausbildung konstant auf hohem Niveau gehalten werden und mit Marketingmaßnahmen flankiert werden. Insbesondere die Arbeitgebermarke Knappschaft sollte in diesem Kontext weiter gestärkt werden.

Zu beachten ist, dass nicht nur die Deckung der eigenen Bedarfe im stationären Bereich, sondern ebenfalls die Deckung der Bedarfe in Pflegeheimen, Altenheimen, ambulanten Pflegediensten und ähnlichen Bereichen in den Fokus genommen werden sollte, wenn die Ausbildungsplätze nicht alleinig durch eigene Schüler gedeckt werden könnten.

Die Bevölkerungsprognosen lassen einen wachsenden Bedarf an Pflegekräften erkennen, sodass hier Chancen für das Projekt entstehen: Einerseits werden bis 2035 mehr aktuell Erwerbstätige aus dem Markt ausscheiden, andererseits wächst die Kohorte der über 65-Jährigen, die in der Regel einen höheren und mit dem Alter steigenden Pflegebedarf aufweist. Diese Beobachtung bestätigt ebenfalls die Altersstruktur des Krankenhauspersonals: Bereits ca. 37% der Beschäftigten sind über 50 Jahre alt (Stand 2019). Da dieser Anteil seit 2012 kontinuierlich steigt, wird also in den nächsten 10-15 Jahren eine im Vergleich zu den Vorjahren höhere Verrentung erwartet. Folglich besteht der Bedarf für qualifizierte Pflegekräfte allerdings auch nicht nur aus Bevölkerungssicht. Bereits jetzt haben viele deutsche Krankenhäuser Schwierigkeiten mit der Stellenbesetzung in der Pflege. Des Weiteren lässt die gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit auf dem Fachkräftemangel auf gesteigerte Anreize zur Pflegeausbildung hoffen, wodurch sich anteilig mehr junge Menschen für eine Berufsausbildung in dieser Branche entscheiden könnten.

Risiken sind dagegen, dass die mediale Berichterstattung im Zuge der Covid-Pandemie nicht zu einer gesteigerten Attraktivität der Pflege als Berufsoption beigetragen. Tendenziell wird zudem eine geringere Anzahl der 15 bis 24-Jährigen in der Bevölkerung der für die Schulstandorte relevanten (Kreis-) Städte (mit der Ausnahme Gelsenkirchen) prognostiziert, wodurch eine regionale Besetzung der neu geschaffenen Ausbildungsplätze unwahrscheinlich scheint. Im Wettbewerb mit (vor allem in NRW) vielen weiteren Ausbildungsanbietern gewinnt die Attraktivität der eigenen Standorte vermehrt an Bedeutung. Hier könnte ein „Unique Selling Point“ hilfreich sein, da eine Auslastung der Plan-Kapazitäten nur über einen Verdrängungswettbewerb wahrscheinlich scheint. Außerdem findet zunehmend eine Aufgabenteilung im Krankenhaus sowie in anderen stationären Pflegeeinrichtungen statt: pflegerisch unqualifiziertes Personal übernimmt zunehmend mehr Aufgaben des früheren Tätigkeitsbereiches des Krankenpflegers, was nicht nur auf Stellenbesetzungsprobleme, sondern gleichermaßen auf Wirtschaftlichkeitsargumente aufgrund des steigenden Kostendruckes fußt.

4 ORGANISATION UND SCHNITTSTELLEN ZU KNAPPSCHAFTS-KLINIKEN

Die Ausgangssituation stellt sich wie folgt dar: Aktuell werden die Aufgaben der geplanten Referate der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH noch von den jeweiligen Kliniken selbst übernommen (Personalentwicklung, Marketing/Veranstaltungsmanagement). Diese Tätigkeiten sollen in die Knappschaft Kliniken Akademie GmbH überführt werden.

Bei einem Aufbau von Fachbereichen in der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH wäre zur Kostendämpfung eine entsprechende Reduzierung der anteiligen Stellen in den jeweiligen Kliniken (z.B. Personalentwicklung, Marketing/Veranstaltungsmanagement) anzuraten.

Wenn möglich, sollte die Nutzung der Ressourcen der Knappschaft Kliniken GmbH vorgezogen werden (IT, Einkauf, ggf. Qualitätsmanagement). Es wird davon abgeraten, zu hohe Overhead-Kosten zu produzieren, die Kosten sollten nur im Bereich des Notwendigen liegen.

Es wird von einer Aufbauphase¹ zur Etablierung der Personalausstattung der Knappschaft Kliniken Akademie ausgegangen, da das passende Personal ggf. nicht sofort gefunden wird.

Die Fachbereiche der Knappschaft Kliniken Akademie sollten eher überwachende bzw. regulierende Funktionen einnehmen und die operative Tätigkeit in der Pflegeschule selbst verortet werden, sodass keine zusätzlichen Personalkosten auf Ebene der Knappschaft Kliniken Akademie entstehen.

5 STEUERLICHE ASPEKTE

Die steuerliche Bewertung des Vorhabens lässt sich in die Bereiche Gemeinnützigkeit, Ertragssteuer, Umsatzsteuer und Grunderwerbssteuer unterteilen.

5.1 Gemeinnützigkeit

Aufgrund der dort verbleibenden (gemeinnützigen) Tätigkeitsfelder ist diese für die abgebenden Gesellschaften (Universitätsklinikum Knappschafts Krankenhaus Bochum GmbH, die Knappschaftsklinikum Saar GmbH und die Klinikum Vest GmbH) nicht gefährdet. Für die zukünftige Knappschaft Kliniken Akademie GmbH sollte die Gemeinnützigkeit beantragt werden. Dies ist unproblematisch machbar und ist evtl. für das Genehmigungsverfahren je nach zuständiger Landesbehörde auch zwingende Voraussetzung. Hierbei sollte der Schul- bzw. Bildungszweck ausdrücklich in die Satzung mit aufgenommen werden.

Innerbetriebliche Verrechnungen, Leistungserbringungen, Finanzierung usw. sind zwischen gemeinnützigen Gesellschaften unter gemeinnützigkeitsrechtlichen (!) Aspekten weitgehend unproblematisch. Auch bei (Dauer-)Verlusten der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH ist eine Unterstützung durch andere (auch gemeinnützige) Unternehmen der Knappschaft im Rahmen der Mittelweitergabe möglich. Der aktuelle Wirtschaftsplan stellt allerdings derzeit ein positives Ergebnis dar.

Bei einer zukünftigen Überlassung von Immobilien an die Knappschaft Kliniken Akademie GmbH für Schulzwecke im Wege der Vermietung kann es bei den die Immobilien besitzenden gemeinnützigen Gesellschaften zu einem sogenannten Sphärenwechsel kommen (bisher Nutzung im Rahmen des eigenen Zweckbetriebs, dann Vermögensverwaltung). Dies sollte im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die dortige Mittelverwendungsrechnung geprüft werden, ist jedoch kein Deal-Breaker.

5.2 Ertragssteuer

Die konkrete steuerliche Gestaltung hängt von der finalen Zielstruktur und damit zusammenhängenden Einzelaspekten (Umfang der zu übertragenden Wirtschaftsgüter und Vertragsverhältnisse, Aspekte der staatlichen Zulassung, etc.) ab. Auf Basis der derzeitig vorhandenen Informationen sollte eine

¹ Berechnet wurde eine Variante mit einer Aufbauphase und eine Variante ohne Aufbauphase, damit die unterschiedlichen Einflüsse dargestellt werden können.

steuerneutrale Übertragung auf die Knappschaft Kliniken Akademie GmbH möglich sein (entweder im Rahmen einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge).

Lfd. steuerliche Behandlung

Die Knappschaft Kliniken Akademie GmbH wäre bei Anerkennung als gemeinnützige Gesellschaft vorbehaltlich wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von der Ertragssteuer befreit, dies würde dann auch für das Ausbildungsangebot an Dritte gelten (s.o., Schul-/Bildungszweck als Gegenstand der satzungsmäßigen Zwecke). Sofern neben Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb ein oder mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe etabliert werden, unterliegen diese den entsprechenden ertragssteuerlichen Pflichten.

Wichtig ist hier der Hinweis betreffend des Bereiches der Personalgestaltung: Die Personalgestaltung zwischen gemeinnützigen Unternehmen (z.B. im Rahmen von shared-services) kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen! In diesem Zusammenhang sind die Möglichkeiten der Personalübergangs unter Berücksichtigung von Altersversorgungsansprüchen (insbesondere bei unterschiedlichen ZVKs) zu beachten.

5.3 Umsatzsteuer

Eine Umsatzsteuerbefreiung der dem Schul- bzw. Bildungszweck dienenden Leistungen ist nach § 4 Nr. 21 a) aa) UStG bei staatlicher Anerkennung gegeben bzw. über § 4 Nr. 21 a) bb) UStG durch einen Antrag bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen. Dies gilt allerdings nicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die gesondert zu betrachten sind.

Leistungen von anderen Gesellschaften an die Knappschaft Kliniken Akademie GmbH (z.B. im Rahmen von shared services) sind dort bzw. Leistungen der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH an andere sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Eine Umsatzsteuerpflicht kann ggf. durch eine umsatzsteuerliche Organschaft vermieden werden.

Die Umsatzsteuerbefreiung bedeutet gleichzeitig die Versagung des Vorsteuerabzugs aus den die dem Schul- bzw. Bildungszweck dienenden Vorleistungen.

5.4 Grunderwerbsteuer

Nach den uns erteilten Auskünften ist eine Übertragung von Grundvermögen auf die Knappschaft Kliniken Akademie GmbH nicht vorgesehen, somit wird keine Grunderwerbsteuer ausgelöst.

Bezüglich Aspekte der Mittelverwendungsrechnung im Zusammenhang mit der Immobiliennutzung wird auf den Punkt „Gemeinnützigkeit“ verwiesen.

5.5 Typische Vorgehensweise im weiteren Verlauf

Eine abschließende Würdigung der steuerlichen Aspekte ist zum jetzigen Zeitpunkt auf Basis der vorhandenen Informationen noch nicht möglich, da noch nicht alle entscheidungsrelevanten Parameter durch die Beteiligten definiert wurden. Deshalb wird in diesem Gutachten folgend auf die übliche Vorgehensweise in solchen Projekten verwiesen:

1. Finalisierung der Zielstruktur und Klärung wesentlicher rechtlicher Fragen (so z.B. bezüglich des Genehmigungsverfahrens für den Schulbetrieb) seitens des Trägers
2. Nochmalige Evaluierung der steuerlichen Einschätzung und Erarbeitung des Gestaltungsvorschlags zur Abwicklung unter steuerlichen Aspekten (insbesondere

Übertragung der bestehenden Schulbetriebe im Wege der Einzelrechtsnachfolge vs. Gesamtrechtsnachfolge)

3. Im Fall einer hohen Komplexität bzw. strittiger Sachfragen (aus aktueller Sicht nicht zu erwarten) Stellung eines Antrags bei der Finanzverwaltung auf verbindliche Auskunft (kostenpflichtig seitens der Finanzverwaltung)
4. Abstimmung des Satzungsentwurfs der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH mit der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit (nicht kostenpflichtig seitens der Finanzverwaltung)
5. Umsetzung der geplanten Maßnahmen (Gründung der Gesellschaft, Übertragung Wirtschaftsgüter, Übertragung Mitarbeiter, usw.) und steuerliche Registrierung
6. Beantragung der Bestätigung nach § 60a AO (Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit)
7. Ggf. Einholung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG
8. Start des Ausbildungsbetriebes

6 WIRTSCHAFTLICHKEITSANALYSE

Im Rahmen des Gutachtens sollte ebenfalls eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt werden und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Projektes analysiert und bewertet werden. Hierzu wird nachfolgend zuerst die Methodik des Wirtschaftsplans vorgestellt, bevor komprimiert auf die Ergebnisse eingegangen wird. Aus Platzgründen wird für detailliertere Informationen auf den Anhang verwiesen, in welchem sich auch die einzelnen Berechnungsschritte dargestellt sind.

6.1 Methodik Wirtschaftsplan (Steigerungsraten, Berechnungsgrundlagen etc.)

Es wurde für jeden Pflegeschulenstandort ein eigener Wirtschaftsplan erstellt sowie ein Gesamt-Wirtschaftsplan als Aggregation der Einzelpläne. Hierbei wurde auf den gelieferten Daten der Knappschaft für jede Pflegeschule aufgesetzt. Als Basisjahr wurde das Jahr 2021 genommen, welches als Hochrechnung und als Plan in der Basis vorhanden war. Der Betrachtungshorizont des Wirtschaftsplans ist von 2023 bis 2035.

Weiterhin wurden diverse seitens der Knappschaft vorgegebenen Werte (bspw. VK Lehrer Vest oder Miete Bochum) angegeben. In einigen Bereichen (bspw. Umlagen KKG, ELog, KIT) wurden Schätzwerte angenommen, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Einrichtungen herzustellen.

Die Sach- und Gemeinkosten wurden gemäß der im Anhang befindlichen Werte gesteigert und entsprechend begründet. Die Personalkosten wurden grundsätzlich mit 2,5% p.a. gesteigert – eine Ausnahme bildet die Steigerung des Geschäftsführergehaltes KKA, welches um 1,5% p.a. gesteigert wird.

Die Berechnung der Erlöse wurde anhand der vorhandenen Pauschalen im Bereich der Krankenpflege mit einem Steigerungsfaktor von 2,43% vorgenommen. Für die anderen Bereiche wurde beispielhaft die Ist-Werte KPH Bochum 2020 als Basis genommen, exklusive der dem Krankenhaus zugeordneten Kosten, und auf Wunsch der Knappschaft für die OTA und ATA zusätzlich zu dem Bereich der Pflegefachassistenz, vormals KPH, übertragen. Hier ist ebenfalls eine jährliche Steigerung um 2,43% angenommen worden.

Der Overhead wurde gemäß der Vorgabe der Knappschaft dargestellt und verteilt². Hierbei war die Prämisse, dass nur ein Teil des Overheads direkt den Pflegeschulen zugeordnet wird. Der verbleibende Rest soll als Umlage auf die Krankenhäuser verteilt werden. Dieser Bereich war nicht Teil des Gutachtens und wurde dementsprechend nicht betrachtet. Die Overhead-Kosten wurden einmal mit einer Anlaufphase von einem Jahr und einmal ohne diese Anlaufphase betrachtet. Hierbei wurde bei der Variante mit Anlaufphase unterstellt, dass nicht alle Funktionen direkt im ersten Betrachtungsjahr vollumfänglich zur Verfügung stehen können oder müssen, sodass erst ab dem zweiten Betrachtungsjahr mit der vollumfänglich gewünschten Personalausstattung gearbeitet wird. In der Variante ohne Anlaufphase wird direkt im ersten Betrachtungsjahr von einer Personalausstattung gemäß den Vorgaben der Knappschaft ausgegangen.

Für detaillierte Informationen zu der genannten Methodik sei auf den Anhang verwiesen.

² Hier sei auf die Bewertung der »aktiva in diesem Gutachten verwiesen.

6.2 Wirtschaftsplangesamt und je Klinik

Businessplan	2023	2024	2030	2035	
Erlöse gesamt	11.287.573	11.968.252	13.822.728	15.585.819	
Sachkosten gesamt	1.923.940	2.029.032	2.577.602	2.930.772	
Gemeinkosten gesamt	221.764	223.280	227.600	231.947	
Personalkosten Gesamt	5.644.982	5.786.107	6.710.110	7.591.874	
Gesamtaufwand	7.790.687	8.038.419	9.515.312	10.754.593	
Risikopuffer Erlöse (-10%)	10.158.815	10.771.427	12.440.455	14.027.237	
Risikopuffer Kosten (+10%)	8.569.755	8.842.261	10.466.843	11.830.052	
Überschuss 1 (exkl. Puffer)	3.496.886	3.929.833	4.307.416	4.831.225	
Überschuss 2 (inkl. Puffer)	1.589.060	1.929.166	1.973.612	2.197.184	
Overhead 1 (ohne Anlaufphase)	460.750	471.269	539.803	604.730	
Overhead 2 (mit Anlaufphase)	278.750	466.719	534.526	598.760	
Überschuss 1 - Overhead 1	3.036.136	3.458.564	3.767.613	4.226.495	
Überschuss 1 - Overhead 2	3.218.136	3.463.114	3.772.890	4.232.465	
Überschuss 2 - Overhead 1	1.128.310	1.457.897	1.433.809	1.592.454	
Überschuss 2 - Overhead 2	1.310.310	1.462.447	1.439.086	1.598.424	
Overhead 1 Rest (von den Kliniken zu tragen)	754.250	772.106	888.682	999.455	
Overhead 2 Rest (von den Kliniken zu tragen)	416.250	763.656	878.883	988.368	
PK-Kosten Quote	50%	48%	49%	49%	ohne Puffer
SK-Kosten-Quote	17%	17%	19%	19%	
GK-Kosten-Quote	2%	2%	2%	1%	
Overhead-Quote 1 (Overhead ohne Anlaufphase / Erlöse)	4%	4%	4%	4%	
Overhead-Quote 2 (Overhead mit Anlaufphase / Erlöse)	2%	4%	4%	4%	

Abbildung 12: Wirtschaftsplangesamt

Der Gesamtwirtschaftsplan zeigt auf Basis der gewählten Parameter einen Überschuss von 3,5 Mio. Euro im Jahre 2023, welcher auf 4,83 Mio. Euro im Jahre 2035 ansteigen würde. Mit einem Puffer von jeweils 10% auf die Erlöse (reduzierend) und die Kosten (steigernd) läge der Überschuss bei den genannten Jahren bei 1,59 Mio. Euro respektive 2,2 Mio. Euro. Werden die Overhead Kosten, gemindert um die von den Kliniken zu tragenden Anteile, betrachtet, so ergibt sich für die Variante ohne Anlaufphase und ohne Puffer Überschuss von 3,04 Mio. Euro 2023 und 4,23 Mio. Euro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Anlaufphase und ohne Puffer, ergibt sich ein Überschuss von 3,22 Mio. Euro 2023 und 4,23 Mio. Euro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Puffer ergibt sich ohne Anlaufphase ein Überschuss von 1,1 Mio. Euro im Jahr 2023 und 1,6 Mio. Euro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Puffer und mit Anlaufphase ergibt sich ein Überschuss von 1,3 Mio. Euro im Jahr 2023 und 1,6 Mio. Euro im Jahr 2035.

Businessplan	2023	2024	2030	2035
Erlöse gesamt	4.832.334	5.356.150	6.186.084	6.975.120
Sachkosten gesamt	569.288	629.006	738.582	841.372
Gemeinkosten gesamt	76.163	77.292	78.987	80.692
Personalkosten Gesamt	2.254.402	2.310.762	2.679.776	3.031.921
Gesamtaufwand	2.899.853	3.017.060	3.497.344	3.953.985
Risikopuffer Erlöse (-10%)	4.349.100	4.820.535	5.567.475	6.277.608
Risikopuffer Kosten (+10%)	3.189.839	3.318.767	3.847.079	4.349.383
Überschuss 1 (exkl. Puffer)	1.932.480	2.339.090	2.688.740	3.021.135
Überschuss 2 (inkl. Puffer)	1.159.261	1.501.769	1.720.397	1.928.224
Overhead 1 (ohne Anlaufphase)	174.372	186.227	213.309	238.966
Overhead 2 (mit Anlaufphase)	105.494	184.429	211.224	236.607
Überschuss 1 - Overhead 1	1.758.108	2.152.863	2.475.430	2.782.169
Überschuss 1 - Overhead 2	1.826.986	2.154.661	2.477.515	2.784.528
Überschuss 2 - Overhead 1	984.889	1.315.542	1.507.088	1.689.258
Überschuss 2 - Overhead 2	1.053.768	1.317.340	1.509.173	1.691.617
Overhead 1 Rest (von den Kliniken zu tragen)	754.250	772.106	888.682	999.455
Overhead 2 Rest (von den Kliniken zu tragen)	416.250	763.656	878.883	988.368
PK-Kosten Quote	47%	43%	43%	43%
SK-Kosten-Quote	12%	12%	12%	12%
GK-Kosten-Quote	2%	1%	1%	1%
Overhead-Quote 1 (Overhead ohne Anlaufphase / Erlöse)	4%	3%	3%	3%
Overhead-Quote 2 (Overhead mit Anlaufphase / Erlöse)	2%	3%	3%	3%

ohne Puffer

Abbildung 13: Wirtschaftsplan Vest

Der Wirtschaftsplan für die Pflegeschule Vest zeigt auf Basis der gewählten Parameter einen Überschuss von 1,93 Mio. Euro im Jahre 2023, welcher auf 3,02 Mio. Euro im Jahre 2035 ansteigen würde. Mit einem Puffer von jeweils 10% auf die Erlöse (reduzierend) und die Kosten (steigernd) läge der Überschuss bei den genannten Jahren bei 1,12 Mio. Euro respektive 1,93 Mio. Euro. Werden die Overhead Kosten, gemindert um die von den Kliniken zu tragenden Anteile, betrachtet, so ergibt sich für die Variante ohne Anlaufphase und ohne Puffer Überschuss von 1,76 Mio. Euro 2023 und 2,78 Mio. Euro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Anlaufphase und ohne Puffer, ergibt sich ein Überschuss von 1,83 Mio. Euro 2023 und 2,78 Mio. Euro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Puffer ergibt sich ohne Anlaufphase ein Überschuss von 985 T€ Euro im Jahr 2023 und 1,69 Mio. Euro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Puffer und mit Anlaufphase ergibt sich ein Überschuss von 1,05 Mio. Euro im Jahr 2023 und 1,7 Mio. Euro im Jahr 2035.

Businessplan	2023	2024	2030	2035
Erlöse gesamt	4.559.585	4.670.383	5.394.057	6.082.069
Sachkosten gesamt	910.919	933.841	1.266.072	1.417.572
Gemeinkosten gesamt	75.666	75.868	77.236	78.613
Personalkosten Gesamt	2.363.406	2.422.491	2.809.347	3.178.519
Gesamtaufwand	3.349.992	3.432.200	4.152.656	4.674.704
Risikopuffer Erlöse (-10%)	4.103.626	4.203.344	4.854.651	5.473.862
Risikopuffer Kosten (+10%)	3.684.991	3.775.420	4.567.921	5.142.174
Überschuss 1 (exkl. Puffer)	1.209.593	1.238.182	1.241.401	1.407.366
Überschuss 2 (inkl. Puffer)	418.635	427.924	286.730	331.688
Overhead 1 (ohne Anlaufphase)	218.920	217.898	249.586	279.607
Overhead 2 (mit Anlaufphase)	132.445	215.795	247.147	276.846
Überschuss 1 - Overhead 1	990.673	1.020.284	991.815	1.127.759
Überschuss 1 - Overhead 2	1.077.148	1.022.388	994.254	1.130.519
Überschuss 2 - Overhead 1	199.715	210.026	37.144	52.082
Überschuss 2 - Overhead 2	286.190	212.129	39.583	54.842
Overhead 1 Rest (von den Kliniken zu tragen)	754.250	772.106	888.682	999.455
Overhead 2 Rest (von den Kliniken zu tragen)	416.250	763.656	878.883	988.368
PK-Kosten Quote	52%	52%	52%	52%
SK-Kosten-Quote	20%	20%	23%	23%
GK-Kosten-Quote	2%	2%	1%	1%
Overhead-Quote 1 (Overhead ohne Anlaufphase / Erlöse)	5%	5%	5%	5%
Overhead-Quote 2 (Overhead mit Anlaufphase / Erlöse)	3%	5%	5%	5%

ohne Puffer

Abbildung 14: Wirtschaftsplan Bochum

Der Wirtschaftsplan für die Pflegeschule Bochum zeigt auf Basis der gewählten Parameter einen Überschuss von 1,21 Mio. Euro im Jahre 2023, welcher auf 1,41 Mio. Euro im Jahre 2035 ansteigen würde. Mit einem Puffer von jeweils 10% auf die Erlöse (reduzierend) und die Kosten (steigernd) läge der Überschuss bei den genannten Jahren bei 419 TEuro respektive 332 TEuro. Werden die Overhead Kosten, gemindert um die von den Kliniken zu tragenden Anteile, betrachtet, so ergibt sich für die Variante ohne Anlaufphase und ohne Puffer Überschuss von 991 TEuro 2023 und 1,13 Mio. Euro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Anlaufphase und ohne Puffer, ergibt sich ein Überschuss von 1,08 Mio. Euro 2023 und 1,13 Mio. Euro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Puffer ergibt sich ohne Anlaufphase ein Überschuss von 200 TEuro im Jahr 2023 und 52 TEuro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Puffer und mit Anlaufphase ergibt sich ein Überschuss von 286 TEuro im Jahr 2023 und 55 TEuro im Jahr 2035.

Businessplan	2023	2024	2030	2035
Erlöse gesamt	1.895.654	1.941.719	2.242.587	2.528.630
Sachkosten gesamt	443.732	466.185	572.948	671.828
Gemeinkosten gesamt	69.935	70.121	71.377	72.642
Personalkosten Gesamt	1.027.174	1.052.853	1.220.987	1.381.435
Gesamtaufwand	1.540.842	1.589.158	1.865.312	2.125.905
Risikopuffer Erlöse (-10%)	1.706.089	1.747.547	2.018.329	2.275.767
Risikopuffer Kosten (+10%)	1.694.926	1.748.074	2.051.843	2.338.495
Überschuss 1 (exkl. Puffer)	354.813	352.560	377.275	402.725
Überschuss 2 (inkl. Puffer)	11.163	-527	-33.515	-62.728
Overhead 1 (ohne Anlaufphase)	67.458	67.143	76.907	86.158
Overhead 2 (mit Anlaufphase)	40.811	66.495	76.156	85.307
Überschuss 1 - Overhead 1	287.355	285.417	300.368	316.567
Überschuss 1 - Overhead 2	314.001	286.065	301.120	317.418
Überschuss 2 - Overhead 1	-56.295	-67.671	-110.422	-148.886
Überschuss 2 - Overhead 2	-29.648	-67.022	-109.670	-148.036
Overhead 1 Rest (von den Kliniken zu tragen)	754.250	772.106	888.682	999.455
Overhead 2 Rest (von den Kliniken zu tragen)	416.250	763.656	878.883	988.368
PK-Kosten Quote	54%	54%	54%	55%
SK-Kosten-Quote	23%	24%	26%	27%
GK-Kosten-Quote	4%	4%	3%	3%
Overhead-Quote 1 (Overhead ohne Anlaufphase / Erlöse)	4%	3%	3%	3%
Overhead-Quote 2 (Overhead mit Anlaufphase / Erlöse)	2%	3%	3%	3%

ohne Puffer

Abbildung 15: Wirtschaftsplan Saar

Der Wirtschaftsplan für die Pflegeschule Saarland zeigt auf Basis der gewählten Parameter einen Überschuss von 355 TEuro im Jahre 2023, welcher auf 403 TEuro im Jahre 2035 ansteigen würde. Mit einem Puffer von jeweils 10% auf die Erlöse (reduzierend) und die Kosten (steigernd) läge der Überschuss bei den genannten Jahren bei 11 TEuro respektive bei einem Defizit von 63 TEuro. Werden die Overhead Kosten, gemindert um die von den Kliniken zu tragenden Anteile, betrachtet, so ergibt sich für die Variante ohne Anlaufphase und ohne Puffer Überschuss von 287 TEuro 2023 und 317 TEuro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Anlaufphase und ohne Puffer, ergibt sich ein Überschuss von 314 TEuro 2023 und 317 TEuro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Puffer ergibt sich ohne Anlaufphase ein Defizit von 56 TEuro 2023 und 149 TEuro im Jahre 2035. Bei der Variante mit Puffer und mit Anlaufphase ergibt sich ein Defizit von 30 TEuro 2023 und 148 TEuro 2035.

7 RISIKOBEWERTUNG /DISCLAIMER

Die Unsicherheiten der (welt-) politischen Situation lassen eine gewisse Unsicherheit bei der Prognosekraft der Wirtschaftsplanung entstehen. Es wurden zwar bereits mitunter recht hohe inflationsbedingte Steigerungsraten eingepreist, jedoch ist bei Stand der Erstellung des Gutachtens nicht absehbar, wie lange sich die hohen Preissteigerungen fortsetzen. Hierfür wurde ein zusätzlicher Risikopuffer von 10% Erhöhung auf die Gesamtkosten in die Kalkulation mit aufgenommen.

Ebenfalls ist nicht absehbar, ob in dem Betrachtungshorizont eine grundsätzliche Änderung des Finanzierungssystems der Pflegeschulen stattfinden könnte. Es wurde ceteris paribus davon ausgegangen, dass Pauschalfinanzierung der Pflegeschüler über den gesamten Betrachtungszeitraum fortgeschrieben wird. Findet dies nicht statt und würde beispielsweise eine Rückkehr zu einem

Kostenerstattungssystem stattfinden, so ist der prognostizierte Überschuss nicht mehr vorhanden. Insbesondere die Kosten des Overheads wären hier ein hoher Risikofaktor, da diese gegenüber den Krankenkassen kaum vertretbar als Gesamtkosten der Pflegeschule verargumentiert werden könnte. Es wurde hierzu zwar ein Risikopuffer von 10% Abschlag auf die Erlöse in die Berechnung der Wirtschaftspläne aufgenommen, eine grundsätzliche Umstellung des Finanzierungssystems dagegen kann in dieser Form nicht abgepuffert werden.

Auch für den Bereich OTA / ATA ist ein Risiko zu benennen: Das Ausbildungsbudget wird individuell mit Kassen verhandelt. Ggf. wird hier ein linearer Aufteilungsmaßstab nicht anerkannt, da für diese Berufe tendenziell weniger Aufwendungen anfallen als für die Pflegekräfte. Sollte eine Ermittlung der Kosten für die Ausbildung nach § 17a KHG in der Form erfolgen, dass die Gesamtkosten der Schule zugrunde gelegt werden und die Erlöse nach PflBG davon abgezogen werden (z.B. mit dem Argument der Kassen, dass eine Doppelfinanzierung vermieden werden soll), verbleiben keine Kosten für den Bereich der Ausbildung nach § 17a KHG.

Es ist daher dringend zu empfehlen, dass ein konstantes Monitoring der politischen Situation stattfindet und bei einer etwaigen Änderung des Finanzierungssystems in den kommenden Jahren entsprechend auch die Kostenstrukturen des Konstrukts KKA angepasst werden.

Grundsätzlich ist die Prognosefähigkeit eines Modells abhängig von den zur Verfügung stehenden Grunddaten. Da hier auf unterschiedlichen Datenständen und Datensätzen aufgebaut werden musste und deshalb diverse Annahmen getroffen werden mussten, können hier in der Realität Abweichungen von dem dargestellten Prognosemodell entstehen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Sach- und Gemeinkosten. Beispielsweise konnte der Bereich der Abschreibungen nur mit einer Fortschreibung der IST-Werte bewertet werden. Um etwaige Schwankungen besser auszugleichen, wurde hier zum Ausgleich eine weitere Position (Abschreibungen pauschal) hinzugefügt. Eine genauere Berechnung der Abschreibung war nicht möglich.

Der Bereich der Fördermittel wurde in diesem Gutachten nicht in der Form betrachtet, dass hieraus Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan entstehen. Hier wurde für die Wirtschaftsplanung kaufmännisch vorsichtig davon ausgegangen, dass keine weiteren substanziellen Förderungen für die Schulen stattfinden. Sollten entsprechende Förderungen, zusätzlich zu den bereits erhaltenen, im Betrachtungszeitraum doch entstehen, so würde dies den Wirtschaftsplan tendenziell verbessern.

8 BEWERTUNG DES GESAMTPROJEKTS / FAZIT

Auf Basis der vorgenannten Auswertungen und unter den genannten Prämissen lässt sich folgende Bewertung für das Gesamtprojekt ermitteln:

Das Gesamtprojekt erscheint finanziell erfolgsversprechend, wenn die entsprechenden Schülerzahlen erreicht werden können und die genannten Risiken minimiert bzw. streng kontrolliert werden.

Trotz eines, auf Basis der vorhandenen Informationen, prognostizierten Überschusses, sollte die Kostenseite trotzdem dauerhaft im Blick gehalten werden und etwaig unnötige Kostensegmente reduziert werden – insbesondere im Rahmen einer Pufferung etwaiger Risiken.

Zur Erreichung der Schülerzahlen wird eine entsprechend konstant durchgeführte Marketingstrategie und Stärkung der Arbeitgebermarke empfohlen. Diese sollte gepaart sein mit einer möglichst hohen Qualität in der Ausbildung.

Zu beachten sind hier bei der Entscheidungsfindung seitens des Aufsichtsrates in jedem Fall die Einschränkungen aus Punkt 7.

Anhang

Siehe entsprechende Powerpoint-Datei.